

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Richtlinie 2001/58/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

## Häfele Kraftkleber Hybrid 003.50.160

### 1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:**  
- Nicht anwendbar
- 1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:**  
Dichtungskitt
- 1.3 Firmenbezeichnung:**  
Häfele GmbH & Co KG  
Adolf-Häfele-Str. 1 72202 Nagold  
Tel. +49 (0)74 52/95-0 Fax +49 (0)74 52/95-2 00 www.haefele.de, info@haefele.de  
Ansprechpartner: Hr. Heselschwerdt
- 1.4 Notrufnummer:**  
+49 (0)30 / 1 92 40 - Landesberatungsstelle, Berlin www.giftnotruf.de

### 2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Bestandteile	CAS-Nr. EINECS-Nr.	Konz. in %	Gefahren- symbol	Risiken (R-Sätze)
Kein	- -	-	-	-

### 3. Mögliche Gefahren

- Keine Gefahrenklassifizierung gemäß Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Augenkontakt:**  
- Sofort mit viel Wasser spülen  
- Arzt konsultieren
- 4.2 Hautkontakt:**  
- Sofort mit viel Wasser abwaschen  
- Bei andauernder Reizung: Arzt konsultieren
- 4.3 Nach Einatmen:**  
- Betroffenen an die frische Luft bringen  
- Arzt konsultieren
- 4.4 Nach Verschlucken:**  
- Wenn Opfer bewusstlos ist, niemals Wasser zugeben  
- Kein Erbrechen herbeiführen  
- Arzt konsultieren

Ausdruckdatum : 02-2003

1/8

Merkblatt erstellt den : 28-04-2002  
Bezug-Nummer : BIG\32412DE  
Überarbeitungsgrund : Siehe 15

Überarbeitungsdatum : 06-02-2003  
Überarbeitungsnummer : 004

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Geeignete Löschmittel:

- Mehrbereichsschaum
- Pulver
- Kohlensäure

### 5.2 Ungeeignete Löschmittel:

- Keine

### 5.3 Besondere Gefährdungen:

- Schwer brennbar
- Bei Brand: Bildung von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Bildung kleinerer Mengen von Wasserstoffchlorid und nitrose Gase

### 5.4 Maßnahmen:

- Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

### 5.5 Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

- Bei Erhitzung/Verbrennung: Preßluft-/Sauerstoffgerät

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 **Personenbezogene Schutzmittel/Vorsichtsmaßnahmen:** siehe Punkte 8.1/8.3/10.3

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

- Durch geeigneten Einschluß Umweltverschmutzungen vermeiden

### 6.3 Verfahren zur Reinigung:

- Verschütteten Feststoff abdecken mit Sand
- Sammelgut an zuständige Stelle abgeben
- Nach der Arbeit verschmutzte Kleidung und Ausrüstung reinigen

## 7. Lagerung und Handhabung

### 7.1 Handhabung:

- Übliche Hygiene befolgen
- Abfälle nicht in den Ausguß schütten

### 7.2 Lagerung:

- Behälter gut geschlossen halten

<b>Lagerungstemperatur</b>	:	Zimmertemperatur
<b>Mengenbegrenzung</b>	:	N.B. <b>kg</b>
<b>Lagerfähigkeit</b>	:	365 <b>Tage</b>
<b>Verpackungsmaterial</b>	:	
- geeignet	:	Plast

### 7.3 Bestimmte Verwendungen:

- Hinweise des Herstellers beachten

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Expositionsgrenzwerte:

TLV-TWA	: nicht aufgelistet
TLV-STEL	: nicht aufgelistet
TLV-Ceiling	: nicht aufgelistet
OES-LTEL	: nicht aufgelistet
OES-STEL	: nicht aufgelistet
MAK	: nicht aufgelistet
TRK	: nicht aufgelistet
MAC-TGG 8 Stdn	: nicht aufgelistet
MAC-TGG 15 Min.	: nicht aufgelistet
MAC-Ceiling	: nicht aufgelistet
VME-8 Stdn	: nicht aufgelistet
VLE-15 Min.	: nicht aufgelistet
GWBB-8 Stdn	: nicht aufgelistet
GWK-15 Min.	: nicht aufgelistet
Momentanwert	: nicht aufgelistet
EG	: nicht aufgelistet
EG-STEL	: nicht aufgelistet

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

#### 8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

- Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

#### 8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: siehe Punkt 13

### 8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

#### 8.3.1 Atemschutz:

- Bei unzureichender Belüftung: Atemschutzgerät mit Filtertyp A

#### 8.3.2 Handschutz:

- Handschuhe

#### 8.3.3 Augenschutz:

- Schutzbrille

#### 8.3.4 Körperschutz:

- Geeignete Schutzkleidung

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Allgemeine Angaben:

Aussehen (bei 20°C)	: Paste
Geruch	: Fast geruchlos
Farbe	: Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt

### 9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH-Wert	: N.B.	
Siedepunkt/Siedebereich	: N.B.	°C
Flammpunkt	: N.B.	°C
Explosionsgrenzen	: N.B.	Vol%
Dampfdruck (bei 20°C)	: N.B.	hPa
Dampfdruck (bei 50°C)	: N.B.	hPa
Relative Dichte (bei 20°C)	: 1.7	
Wasserlöslichkeit	: Unlöslich	
Löslich in	: Organischen Lösemitteln	
Relative Dampfdichte	: N.B.	
Viskosität (bei 20°C)	: N.B.	Pa.s
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: N.B.	
Verdampfungsgeschwindigkeit		
i.V.z. Butylacetat	: N.B.	
i.V.z. Ether	: N.B.	

### 9.3 Weitere Daten:

Schmelzpunkt/Schmelzbereich	: N.B.	°C
Selbstentzündungstemperatur	: N.B.	°C
Sättigungskonzentration	: N.B.	g/m <sup>3</sup>

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Zu vermeidende Bedingungen/chemische Reaktionen:

- Nicht stabil unter Einwirkung von Feuchte

### 10.2 Zu vermeidende Stoffe:

- Keine

### 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Bei Brand: Bildung von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Bildung kleinerer Mengen von Wasserstoffchlorid und nitrose Gase

## 11. Angaben zur Toxikologie

### 11.1 Akute Toxizität:

LD50 Oral Ratte	:	N.B.	mg/kg
LD50 Dermal Ratte	:	N.B.	mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	:	N.B.	mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	:	N.B.	mg/l/4 Stdn
LC50 Inhalation Ratte	:	N.B.	ppm/4 Stdn

### 11.2 Chronische Toxizität:

EG-Karz. Kat.	:	nicht aufgelistet
EG-Muta. Kat.	:	nicht aufgelistet
EG-Repr. Kat.	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (TLV)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (MAC)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (VME)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (GWBB)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (MAK)	:	nicht aufgelistet
Keimzellmutagen (MAK)	:	nicht aufgelistet
Schwangerschaft (MAK)	:	nicht aufgelistet
IARC-Klassifizierung	:	nicht aufgelistet

11.3 Expositionswege: Verschlucken, Einatmen, Augen und Haut

11.4 Akute Effekte/Symptome:  
- Wenig gesundheitsschädlich

11.5 Chronische Effekte:  
- Keine Wirkungen bekannt

## 12. Angaben zur Ökologie

### 12.1 Ökotoxizität:

- Keine Daten vorhanden

### 12.2 Mobilität:

- **Flüchtige organische Verbindungen (FOV):** 2 %
- Wasserunlöslich  
Der Stoff sinkt im Wasser
- Zu sonstigen physikalisch-chemischen Eigenschaften siehe Punkt 9

### 12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

- **Biodegradierung BOD<sub>5</sub>** : N.B. % ThOD
- **Wasser** : Keine Daten vorhanden
- **Boden** : T  $\frac{1}{2}$  N.B. Tage

### 12.4 Bioakkumulationspotenzial:

- **log P<sub>ow</sub>** : N.B.
- **BCF** : N.B.

### 12.5 Andere schädliche Wirkungen:

- **WGK** : 1 (Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999)
- **Effekt auf die Ozonschicht** : Nicht gefährlich für die Ozonschicht (1999/45/EG)
- **Treibhauseffekt** : keine Daten vorhanden
- **Effekt auf die Abwasserklärung** : keine Daten vorhanden

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Abfallvorschriften:

- Abfallcode (75/442/EWG, Entscheidung 2001/118/EG der Kommission, Amtsbl. L47 vom 16/2/2001): 08 04 10 (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen)

### 13.2 Entsorgungshinweise:

- An genehmigten Abfallentsorger abgeben

### 13.3 Verpackung:

- Abfallcode Behälter (75/442/EWG, Entscheidung 2001/118/EG der Kommission, Amtsbl. L47 vom 16/2/2001): 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff)

### 13.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

- Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen
- Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

## 14. Angaben zum Transport

14.1	Einstufung des Stoffes nach UNO-Empfehlungen		
	UN-Nummer	:	-
	KLASSE	:	NICHT UNTERLEGEN
	SUB RISKS	:	
	VERPACKUNGSGRUPPE	:	
	PROPER SHIPPING NAME	:	
14.2	ADR (Straßenverkehr)		
	KLASSE	:	NICHT UNTERLEGEN
	VERPACKUNGSGRUPPE	:	
	GEFAHRZETTEL AUF TANKS	:	
	GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN	:	
14.3	RID (Eisenbahntransport)		
	KLASSE	:	NICHT UNTERLEGEN
	VERPACKUNGSGRUPPE	:	
	GEFAHRZETTEL AUF TANKS	:	
	GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN	:	
14.4	ADNR (Binnenschifffahrt)		
	KLASSE	:	NICHT UNTERLEGEN
	VERPACKUNGSGRUPPE	:	
	GEFAHRZETTEL AUF TANKS	:	
	GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN	:	
14.5	IMDG (Seeschifffahrt)		
	KLASSE	:	NICHT UNTERLEGEN
	SUB RISKS	:	
	VERPACKUNGSGRUPPE	:	
	MFAG	:	
	EMS	:	
	MARINE POLLUTANT	:	
14.6	ICAO (Luftverkehr)		
	KLASSE	:	NICHT UNTERLEGEN
	SUB RISKS	:	
	VERPACKUNGSGRUPPE	:	
	VERPAKKUNGSINSTRUKTION PASSENGER AIRCRAFT	:	
	VERPAKKUNGSINSTRUKTION CARGO AIRCRAFT	:	
14.7	Besondere Vorsichtsmaßnahmen bezüglich des Transports	:	unterliegt keinen Transportbeschränkungen nach internationalen Vorschriften

## 15. Vorschriften

15.1 Kennzeichnung nach Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (\*\*: siehe Punkt 16)

ETIKETTERING NICHT KENNZEICHNUNGSPFLICHTIG NACH DEN VORHANDENEN ANGABEN

# Häfele Kraftkleber Hybrid 003.50.160

## 15.2 Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

- Schwangerschaft (MAK) : Gruppe nicht aufgelistet

Klassifizierung nach VbF : N.A.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : 1  
(Einstufung auf Komponentenbasis nach  
Verwaltungsvorschrift wassergefährdender  
Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze beachten

## 16. Sonstige Angaben

Die in diesem Datensicherheitsblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissenstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttungen bestimmt. Sie sind nicht als Garantie oder Qualitätsbeschreibung anzusehen. Die Informationen beziehen sich nur auf dieses bestimmte Produkt und nicht auf solche Stoffe, die in Kombination mit irgendwelchen anderen Stoffen oder Verfahren verwendet werden, wenn nicht anders im Text vermerkt ist.

**N.A.** = NICHT ANWENDBAR  
**N.B.** = NICHT BESTIMMT  
**\*** = SELBSTEINSTUFUNG

**\*\*** = **Kennzeichnung:**

Die Kennzeichnung dieses im SDB beschriebenen Stoffes basiert bereits auf Richtlinie 1999/45/EG vom 31. Mai 1999, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L200 vom 30/07/1999 veröffentlicht wurde. Diese Richtlinie ersetzt Richtlinie 88/379/EWG vom 7. Juni 1988 (L187 vom 16/07/1988, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften).

Die Anwendung der in Artikel 22 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten erfolgt:

- bei nicht unter die Richtlinie 91/414/EWG oder die Richtlinie 98/8/EG fallenden Zubereitungen ab 30. Juli 2002; und
- bei Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG oder der Richtlinie 98/8/EG ab 30. Juli 2004.

### Expositionsbegrenzung:

**TLV** : Threshold Limit Value - ACGIH USA 2000  
**OES** : Occupational Exposure Standards - Großbritannien 1999  
**MEL** : Maximum Exposure Limits - Großbritannien 1999  
**MAK** : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Deutschland 2001  
**TRK** : Technische Richtkonzentrationen - Deutschland 2001  
**MAC** : Maximale aanvaarde concentratie - die Niederlande 2002  
**VME** : Valeurs limites de Moyenne d'Exposition - Frankreich 1999  
**VLE** : Valeurs limites d'Exposition à court terme - Frankreich 1999  
**GWBB** : Grenswaarde beroepsmatige blootstelling - Belgien 1998  
**GWK** : Grenswaarde kortstondige blootstelling - Belgien 1998  
**EG** : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten - Richtlinie 2000/39/EG

**I** : Inhalierbare Fraktion = **T** : Total dust/Gesamtstaub = **E** : Einatembarer Aerosolanteil  
**R** : Respirable Fraktion = **A**: Alveolengängiger Aerosolanteil  
**C** : Ceiling limit

<b>a:</b>	Aerosol	<b>r:</b>	Rauch
<b>d:</b>	Dampf	<b>st:</b>	Staub
<b>du:</b>	dust (Staub)	<b>ve:</b>	vezel (Faser)
<b>fa:</b>	Faser	<b>va:</b>	vapour (Dampf)
<b>fi:</b>	fibre (Faser)	<b>om:</b>	oil mist (Ölnebel)
<b>fu:</b>	fume (Rauch)	<b>on:</b>	Ölnebel
<b>p:</b>	poussière (Staub)	<b>part:</b>	particles (Teilchen)

### Chronische Toxizität:

**K** : Liste der krebserzeugenden Stoffe und Verfahren - die Niederlande 2002